



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 5140

Herr Graf / IV B 18

Frau Beiersdorf / IV B 11

Tel. +49 30 9020 2279

andreas.graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11. Oktober 2022

### **Rundschreiben SenFin IV Nr. 48/2022**

#### **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich (ehemals „Gleitzone“) ab 01.10.2022**

hier: Gemeinsames SV-Rundschreiben vom 16.08.2022

Rundschreiben SenFin II Nr. 40/2013, IV Nr. 2/2015, IV Nr. 64/2018

Anlage: *Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV) vom 16.08.2022*

Inhalt:

### Information für den Personalservice

- Durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022 (BGBl. I Seite 969) ergeben sich **zum 01.10.2022** auch Änderungen bei der **Beschäftigung im Übergangsbereich** (§ 20 SGB IV).
- Neu: Die **untere Entgeltgrenze** wird von bisher monatlich 450,01 Euro **auf 520 Euro** und die **obere Entgeltgrenze** wird von bisher 1.300,00 Euro **auf 1.600,00 Euro angehoben**.
- Neu: Der **Arbeitnehmeranteil** an den Sozialversicherungsbeiträgen **wird verringert**. Dazu wurde für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eine **neue Berechnungsformel** eingeführt.
- Neu: Einführung zeitlich befristeter **Bestandsschutzregelungen** für Beschäftigten mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von **450,01 bis 520 Euro** im Monat.

Mit den vorgenannten Rundschreiben wurden Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich (sog. „Midijobs“) bekannt gegeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben mit Datum vom 16.08.2022 aufgrund der o. g. aktuellen Gesetzesänderungen ein neues SV-Rundschreiben „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022“ veröffentlicht. Es löst das alte SV-Rundschreiben vom 21.03.2019 ab.

Einige besonders wesentliche Änderungen sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

1. Vom 01.10.2022 an liegt ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig **520,01 Euro bis 1.600,00 Euro** im Monat beträgt. Die bisher starre Untergrenze von 450,01 Euro ist zukünftig als dynamische Untergrenze in Anlehnung an die geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausgestaltet. Wird also zukünftig die Geringfügigkeitsgrenze angepasst, erfolgt auch eine Anpassung der Untergrenze des Übergangsbereiches. Die Höchstgrenze bleibt weiterhin starr, wird aber auf 1.600 Euro angehoben.

Die Beitragsformel für die Umrechnung des tatsächlichen Arbeitsentgelts (AE) auf das beitragspflichtige Entgelt (BE) wird angepasst:

$$BE = F \times G + \left( \frac{1600}{1600-G} - \frac{G}{1600-G} \times F \right) \times (AE - G)$$

G steht für die dynamische Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1a SGB IV. AE steht für das Arbeitsentgelt. F steht für den Faktor = 28 Prozent Sozialversicherungsbeitrag (13 % KV, 15 % RV, die bisherige Berücksichtigung der 2% Pauschalsteuer entfällt) dividiert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz. Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 beträgt der Faktor F = 0,7009 (§ 20 Abs. 2a SGB IV).

2. Der **Arbeitnehmeranteil** am Gesamtsozialversicherungsbeitrag **wird** zukünftig **verringert**. Die **neue Formel** für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitnehmerentgelts lautet:

$$\text{beitragspflichtiges Arbeitnehmerentgelt} = (1.600 / (1.600 - G)) \times (AE - G)$$

Der daraus resultierende Beitrag wird vom (aus dem beitragspflichtigen Entgelt berechneten) Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgezogen. Der verbleibende Differenzbetrag stellt den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen dar. Durch diese Berechnung trägt der **Arbeitgeber künftig einen höheren Anteil** am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als bisher. Die Verringerung des beitragspflichtigen Entgelts und die Entlastung des Arbeitnehmers ist zu Beginn des Übergangsbereichs am größten und verringert sich, je mehr sich das Arbeitnehmerentgelt der Obergrenze von 1.600 Euro nähert.

3. Über den 30.09.2022 hinaus gelten **Bestandsschutzregelungen** für bestehende Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von **450,01 bis 520 Euro** im Monat, die bis zur Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 auf 520 Euro sozialversicherungspflichtig (im Übergangsbereich) beschäftigt waren. Diese bleiben über den 30. September 2022 hinaus **bis zum 31. Dezember 2023** grundsätzlich **versicherungspflichtig** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag. Die Antragsfrist hierfür endet am 31.12.2022. Bei fortbestehender Versicherungspflicht ist die bis zum 30.09.2022 maßgebende Formel für den Übergangsbereich zur Berechnung der Beiträge weiterhin anzuwenden (vgl. Abschnitt B 7 des SV-Rundschreibens).

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.